



# GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten  
www.gallizien.gv.at / gallizien@ktn.gde.at

## NIEDERSCHRIFT

über die

### **Sitzung des Gemeinderates**

vom 09.10.2025, im Gemeindeamt Gallizien

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

#### Von den gewählten Gemeinderäten sind anwesend:

##### **Vorsitzender**

Mak

Hannes

##### **Mitglieder des Gemeinderates:**

Oschwaut

Josef, BEd

Klarn

Michael

Piroutz

Raimund

Rodler-Leitner

Bettina

Oitz

Katharina

Reinwald

Robert

Mochorko

Werner

Kopanz

Anton

Kastner

Gottfried

Blazej

Milan

Hribar

Kornelia

Gamper

Marcel

#### Entschuldigt

Ussar	Harald	verhindert
Ing. Novak	David	verhindert
Kastner	Gottfried	verhindert
Mochorko	Werner	krank
Oitz	Katharina	verhindert

#### Ersatzmitglied:

Jäger	Peter
Rocnik	Mario
Tanzer	Marianne
Tanzer	Richard
Müller	Wilfried

#### Zusätzlich anwesend:

Barbara Malle-Piroutz

#### Schriftführerin:

Mag.<sup>a</sup> Silke Setz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 02.07.2025
3. Gemeindezentrum Gallizien
  - a. Vergabe PV Anlage
  - b. Benützensordnung Gemeindeaula
4. Bericht über die Sitzungen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 22.09.2025
5. Bericht Gebührenhaushalte
6. Erneuerung WVA-Leitsystem
7. Gewichtsbeschränkung „Brücke Müllnern“
8. Vergabe Asphaltierung Drabunaschacher Straße
9. Privatrechtliche Vereinbarung Wasserversorgung (Hoteldorf Wasserfall)
10. Privatrechtliche Vereinbarung Abwasserentsorgung (Hoteldorf Wasserfall)
11. Passiver Hochwasserschutz (Grundankäufe Vellach)
12. Instandhaltungsmaßnahmen Abriacher Bach 2026/2027
13. Benützensrecht Gemeinestraßen – Breitband- und Stromnetzausbau
14. Personal

**TOP 01:  
Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

Entschuldigt sind:

Ussar	Harald	verhindert	Jäger	Peter
Ing. Novak	David	verhindert	Rocnik	Mario
Kastner	Gottfried	verhindert	Tanzer	Marianne
Mochorko	Werner	krank	Tanzer	Richard
Oitz	Katharina	verhindert	Müller	Wilfried

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Antrag auf Änderung der Tagesordnung:**

TOP 3d.: Ausnahme Reparaturrücklage Gemeindezentrum

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 02**

**Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 02.07.2025**

Amtsvortrag:

Als Protokollfertiger werden bestellt:

GR Jäger Peter

GR Milan Blazej

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 03****3. Gemeindezentrum Gallizien****a. Vergabe PV Anlage**Amtsvortrag.

Die Firma Hartl wurde mit der Ausschreibung beauftragt und prüfte folgende Angebote:

1. HSI Energie GmbH	30. 037, 20 (kein vollständiges Leistungsverzeichnis)
2. CS Elektro- und Energietechnik GmbH	35. 563, 85
3. PKE Gebäudetechnik GmbH	35. 834, 75
4. Elektro Kalt GmbH	43. 545, 16
5. SOLtechnik GmbH	44. 246,02

Nach Bewertung durch den Ausschreiber liegt das wirtschaftlich günstigste sowie inhaltlich passende Angebot bei der Firma CS Elektro- und Energietechnik GmbH. Da sich das nächstbeste Angebot nur gering unterscheidet und es sich aber um ein offenes Verfahren handelt, durfte noch nachverhandelt werden:

Die Firma PKE erteilt bei Auftragsvergabe einen Nachlass von 5 % (€ 34.043,10), die Firma CS einen Skonto von 4 % (€ 34.141,30)

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Auftrag zur Errichtung der Photovoltaikanlage an die PKE Gebäudetechnik GmbH zu vergeben.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 03**

**Gemeindezentrum Gallizien**

**b. Benützungsortnung Gemeindeaula**

Amtsvortrag

Der Bürgermeister erläutert das zukünftige Nutzungskonzept:

Das Zentrum wird nicht für Veranstaltungen, Bälle oder private Feste genutzt, sondern ausschließlich für:

kulturelle Veranstaltungen

Vorträge

Vereinsaktivitäten

Die Nutzungspauschale pro Tag beträgt € 100,-.

Gemeindeeigene Einrichtungen (Feuerwehr, Gemeinde etc.) haben weiterhin freien Zugang, der mittels elektronischer Schlüsselkarte erfolgt.

Das technische Equipment ist hochsensibel. Deshalb muss für jede Veranstaltung eine verantwortliche, geschulte Person benannt werden. Diese ist für Bedienung, Sicherheit und ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

Der Bürgermeister betont, dass dies keine bürokratische Hürde sein soll, sondern schlicht notwendig, um Schäden zu vermeiden.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Benützungsvereinbarung zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 03****Gemeindezentrum Gallizien****c. Wartungsvertrag****Amtsvortrag:**

Die Aufzugsanlage im neuen Gemeindezentrum benötigt einen laufenden Wartungsvertrag.

Firma Otis ist Servicepartner, um Garantie- und Gewährleistungsansprüche aufrechtzuerhalten.

Auf gewisse Vertragspunkte (Verzichtserklärungen usw.) kann nicht verzichtet werden, da dies die Garantien gefährden würde. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre.

**2.2 Vertragspreis**

Anlage	Position	Jahrespreis exkl. USt. in d. Gewährleistung	Jahrespreis exkl. USt. nach d. Gewährleistung
G7340	Vollwartung inkl. Otis One Notruf	€ 1 744,08	€ 2 599,08
G7340	eView Pauschale	€ 250,08	€ 250,08
<b>Gesamtpreis exkl. USt.</b>		<b>€ 1 994,16</b>	<b>€ 2 849,16</b>

*Bis zum 30.09.2026 reduziert sich der Gesamtpreis auf den oben angeführten Gewährleistungspreis.*

Preisbasis sind die Kosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Änderungen erfolgen im Ausmaß und zum Stichtag der kollektivvertraglichen Lohnanpassung für die Metallindustrie (derzeit per 1.11.) und bei Erhöhung der gesetzlichen Lohnnebenkosten (inkl. kollektivvertragliches Verteilvolumen und Vorrückungen). Anteil Lohn = 80%, Anteil Sonstiges = 20% für Vollwartung.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Wartungsvertrag mit der Otis zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 03****Gemeindezentrum Gallizien****d. Ausnahme Reparaturrücklage Gemeindezentrum**Amtsvortrag:

Gemäß § 31 WEG kann für die ersten fünf Jahre nach Neubau eines Gebäudes auf die Rücklagenbildung verzichtet werden, da zu Beginn keine signifikanten Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. In der Anfangsphase sind die finanziellen Mittel oftmals für dringende Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung notwendig. Zudem können Garantien und Versicherungen für Baumängel die Notwendigkeit der Rücklagenbildung vorübergehend entfallen lassen. Eine solche Regelung ist häufig in der Teilungserklärung oder der Gemeinschaftsordnung festgelegt, um die finanziellen Belastungen der Eigentümer zu Beginn zu mindern. Somit kann die finanzielle Belastung der Gemeinde Gallizien in einem Jahr um etwa € 6.620, – vermindert werden.

Nach den fünf Jahren wird jährlich die Rücklage mit einer entsprechenden Valorisierung zu bilden sein. Mit der MID Realverwaltung GmbH wird darüber eine gegenseitige Vereinbarung geschlossen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Verzicht auf Bildung der Reparaturrücklage für die Dauer der ersten fünf Jahre zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 04****Bericht über die Sitzungen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 22.09.2025**Amtsvortrag: GR Robert Reinwald:

TOP: 01

Eröffnung und Begrüßung

Der Obmann begrüßte alle Anwesenden zur 3. Kontrollausschusssitzung 2025.

TOP: 02

Kassaprüfung

Die Kassabuchungen von 24.06.2025 bis 22.09.2025 wurden stichprobenweise kontrolliert, ebenso die Kassabelege. Es konnten keine Mängel festgestellt werden.

Zusätzlich wurde die Hauptkassa gezählt, diese entspricht dem Tagesabschluss-IST vom 22.09.2025.

TOP: 03

Überprüfung der laufenden Gebarung (24.06.25 – laufend)

Die Kontoauszüge, Datenträger für Überweisungen, händischen Anordnungen und Eingangsrechnungen wurden geprüft. Dabei konnten keine Mängel in der Buchführung festgestellt werden.

TOP: 04

Wasser- und Kanalgebühren 2025

Die Daten des Rechnungsabschlusses 2024 wurden vom Land in das Gebührenkalkulationsmodul eingespielt und von der Finanzverwaltung entsprechend der Vorgaben angepasst (Anlagen nacherfasst, Kanalhaushalt Korrektur der RA-Daten da Berechnung sonst nicht möglich).

Die Überprüfung ergab in beiden Teilbereichen moderate Abweichungen zu den minimal/maximal möglichen Gebühren lt. Kalkulationsmodul.

Beim Wasser könnten die Verbrauchsgebühren (aus heutiger Sicht) sogar gesenkt werden. Betrachtet man aber die Instandhaltungen, die in den Jahren 2024 und 2025 angefallen sind bzw. notwendig sein werden, wird wohl dennoch eine Erhöhung der aktuellen Tarife notwendig werden.

Bei den Kanalgebühren bewegt man sich im vorgegebenen Rahmen lt. Kalkulation.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist per 01.01.2026 keine Anpassung der Gebühren von Nöten. Eine erneute Evaluierung wird wieder im Herbst 2026 erfolgen.

**Antrag:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 05****Bericht Gebührenhaushalte**Amtsvortrag: Fvw. Malle-Piroutz

Die Daten des Rechnungsabschlusses 2024 betreffend den Wasser- und Kanalhaushalt wurden vom Land in das Gebührenkalkulationsmodul eingespielt und von der Finanzverwaltung entsprechend der Vorgaben angepasst. Die Überprüfung zeigt nur moderate Abweichungen von den möglichen Gebühren.

Bei Wasser könnten die Verbrauchsgebühren theoretisch sinken, laufende und geplante Instandhaltungen 2024/2025 machen eine Erhöhung jedoch wahrscheinlich. Die Kanalgebühren liegen im vorgesehenen Rahmen (1,73–4,60 €). Das Kanalnetz wurde per Kamera kontrolliert; insgesamt ist es gut, einzelne, laufende Sanierungen stehen jedoch an.

Die Finanzverwaltung sieht zum 01.01.2026 keinen Handlungsbedarf, eine erneute Prüfung erfolgt im Herbst 2026.

**Antrag:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 06****Erneuerung WVA-Leitsystem**Amtsvortrag:

Das Leitsystem des Wassernetzes der Gemeinde ist bereits 20 Jahre alt. Bei allfälligen Reparaturen gestaltet sich die Beschaffung der benötigten Ersatzteile aufgrund des veralteten Systems zunehmend schwierig. Die Firma ZH-Technologie hat dem Gemeindevorstand ein neues System präsentiert und dabei nochmals auf den dringenden Handlungsbedarf hingewiesen, da durch fehlende Updates, Sicherheitsrisiken und Ausfälle Probleme entstehen können.

Die aktuelle Leitsystem-Hardware ist veraltet und wird von der Firma Schraml nur noch teilweise gewartet beziehungsweise unterstützt. Die analoge Fernalarmierung sowie das dafür benötigte Modem werden nicht mehr produziert und sind aktuell auch nicht mehr vollständig funktionsfähig. Die Anbindungen zu den Außenstationen über VPN-Modems und LWL-Umsetzer wurden von den Herstellern abgekündigt und sind nicht mehr auf dem Markt verfügbar. Ein Fernzugriff auf die Anlage soll zukünftig über eine App möglich sein, da der derzeitige Zugriff via TeamViewer für mobile Endgeräte sehr umständlich ist.

Die Kosten für die Modernisierung der bestehenden Anlage gliedern sich wie folgt:

Zentrale (Leitsystem und MIP)	€ 36.551,22.- exkl. UST
Außenstationen (PS Heinlequellen, HB Abtei, DSA1, DSA2)	€ 26.934,88.- exkl. UST
Dokumentation und Planung Bestandsanlage	€ 3.150.- exkl. UST
Inbetriebnahme Bestandsanlage	€ 5.010.- exkl. UST
<b>GESAMTKOSTEN:</b>	<b>€ 71.646,10.- exkl. UST</b>

Die Einbindung der neuen Außenstationen Jakobsquelle und HB Enzelsdorf, wird in einem separaten Angebot der Gemeinde übermittelt werden.

Es gibt keine Alternativangebote, da das System hochspezialisiert ist und nur dieser Anbieter die Gemeindeanlage vollständig unterstützen kann.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, das WVA-Leitsystem an die ZH-Technologie zu vergeben.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 07**

**Gewichtsbeschränkung „Brücke Müllnern“**

Amtsvortrag:

Die Gemeinde plant neue Verkehrsbeschränkungen, um Infrastruktur und Sicherheit zu schützen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

20-Tonnen-Beschränkung für die betroffene Brücke

Generelles LKW-Fahrverbot, ausgenommen:

Anrainerverkehr

Ziel- und Quellverkehr

landwirtschaftliche Fahrzeuge

Ziel ist die Reduktion des Transitverkehrs, der die Straße stark belastet.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorgeschlagenen Verkehrsbeschränkungen zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 08**

**Vergabe Asphaltierung Drabunaschacher Straße**

Amtsvortrag:

Im Zuge der Fertigstellung der Müllnerer Brücke wird auch die Drabunaschacher Straße wieder asphaltiert. Die Firma Steinerbau GesmbH, welche die Asphaltierung der Brücke durchführen wird, stellt ein Angebot in Höhe von € 7.920,59. Laut UAL der Agrarabteilung des Landes, Peter Hebein wird dieser Betrag mit einer Förderung in Höhe von 40 % subventioniert.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Asphaltierungsarbeiten an Steinerbau zu vergeben.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 09****Privatrechtliche Vereinbarung Wasserversorgung (Hoteldorf Wasserfall)****Amtsvortrag:**

Auszug aus der Vereinbarung:

**I. Gegenstand dieser Vereinbarung**

Verlegung einer Hausanschlussleitung (ca. 350 m PE 1") und Anschluss der auf oben genannten Grundstücken befindlichen Objekte an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gallizien, welche sich außerhalb des Versorgungsbereiches lt. § 2 K-GWVG befinden.

**II. Anschlusspunkt**

Leitungsschieber auf der Versorgungsleitung (PE 1") auf dem Gst. Nr. 304 bzw. 314 KG Enzelsdorf . für Grundstück 323/5 (Hoteldorf max. 6 Einheiten) und am Grundstück 320/2 alle KG 76207 (Lager, Alte Säge mit WC-Container) nach Besichtigung mit dem Wassermeister.

Die Herstellung der Anschlussstelle (Hausanschlussschieber) erfolgt durch die Gemeinde Gallizien. Die Errichtungskosten gehen gänzlich zu Lasten des Antragstellers.

**III. Anschlussleitung**

Die Ausführung der Anschlussleitung hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen. Die sachgemäße Einbindung der Anschlussleitung im Übergabepunkt wird von der Gemeinde Gallizien auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Es sind alle gültigen Vorschriften und Normen betreffend die bauliche Ausführung der Wasseranschlussleitung einzuhalten.

Sämtliche Errichtungskosten, Wartung und Instandhaltung gehen zur Gänze zu Lasten des Antragstellers.

Erforderliche behördliche Genehmigungen sowie Genehmigungen für die Benützung fremder Grundstücke sind vom Antragsteller vor Durchführung der Arbeiten zu erwirken und auf Verlangen der Gemeinde Gallizien vorzulegen, z. B. Vereinbarungen mit betroffenen Grundstückseigentümern, Genehmigungen zur Benützung öffentlichen Gutes, erforderliche wasserrechtliche Bewilligungen.

**IV. Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme der Wasserleitung ist vom Antragsteller eine Druckprobe durchzuführen, die Leitung zu desinfizieren bzw. zu spülen und das Druckprotokoll sowie ein Wasserzeugnis der Gemeinde Gallizien vorzulegen. Die Inbetriebnahme hat durch Mitarbeiter der Gemeinde Gallizien zu erfolgen.

**V. Entgelte für die Einräumung eines Wasserbezugsrechtes und der Lieferung von Trink- u. Nutzwasser**

- Herstellungskosten

Die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung des Anschlusspunkts Gst. Nr. 304 oder Nr. 314 bzw. 320/2 alle KG 76207 bis zu den anzuschließenden Objekten gehen vollständig zu Lasten des Antragstellers.

- Wasseranschlussbeitrag

Aufgrund der hohen Eigenleistungen des Antragstellers für die Errichtung der Wasseranschluss für die gegenständliche Liegenschaft im derzeit zu bebauen geplanten Ausmaß wird seitens der Gemeinde Gallizien einmalig kein Wasseranschlussbeitrag gemäß Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG verrechnet. Die Verrechnung weiterer Wasseranschluss- und Ergänzungsbeiträge erfolgt gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Gallizien bzw. gemäß Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG.

- Wasserbezugsgebühren

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wasserbezugsgebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Wasserentnahme an die Gemeinde Gallizien zu entrichten. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verordnung der Gemeinde Gallizien. Zur Bemessung der Bezugsgebühr ist vom Antragsteller ein Wasserzähler einzubauen. Die Verbrauchsmenge ist der Gemeinde Gallizien nach Aufforderung jedes Jahr bekannt zu geben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur solche Wasserzähler eingebaut werden dürfen, die direkt von der Gemeinde Gallizien bezogen werden.

- Betriebs- und Erhaltungskosten

Die Betriebs- und Erhaltungskosten der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze xxxx bis zum Objekt sind durch den Objekteigentümer selbst zu tragen. Die Betriebs- und Erhaltungskosten für die Bereitstellung von Trinkwasser durch die Gemeinde Gallizien sind in der Wasserbezugsgebühr inkludiert.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 10****Privatrechtliche Vereinbarung Abwasserentsorgung (Hoteldorf Wasserfall)**Amtsvortrag:

Auszug aus der Vereinbarung:

**I. Gegenstand dieser Vereinbarung**

Der Antragsteller hat um den Anschluss der auf oben genannten Grundstücken befindlichen Objekte – siehe dazu die Beilage „Konzept erstellt am 23.04.2025, von Mag. Dr. Silvester Jernej“ an die öffentliche Abwasserkanalisation des AWW-VJ angesucht. Die Grundstücke befinden sich nicht im Kanalisationsbereich der Gemeinde (K-GKG §2).

Die Abwässer werden vom AWW-VJ am vereinbarten Anschlusspunkt zur weiteren Ableitung und anschließenden Abwasserreinigung übernommen.

**II. Anschlusspunkt**

Kanalisation Schacht WA1.8 für Grundstück 323/5 (Hoteldorf max. 6 Einheiten) und WA 1.14 für die Grundstücke 320/2, 323/2, 320/1 und .46 alle KG 76207 (derzeit Almhütte mit WC-Container, Lager, Alte Säge mit WC-Container)

**III. Hausanschlusskanal**

Die Ausführung des Hausanschlusskanals (vom Anschlusspunkt bis zu den anzuschließenden Objekten), hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen. Alle geltenden Vorschriften und Normen (z.B. ÖNORM B 2501 und B 2503) sowie die Kanalordnung des AWW-VJ sind vollumfänglich einzuhalten. Die Kanalordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Einbindung in die öffentliche Kanalisation hat in Absprache mit dem AWW-VJ zu erfolgen. Sämtliche Errichtungskosten, Wartung und Instandhaltung gehen zur Gänze zu Lasten des Antragstellers. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Benützung fremder Grundstücke sind vom Antragsteller vor Durchführung der Arbeiten zu erwirken und auf Verlangen dem AWW-VJ vorzulegen, z.B. Vereinbarungen mit betroffenen Grundstückseigentümern, Genehmigungen zur Benützung öffentlichen Gutes, erforderliche wasserrechtliche Bewilligungen.

**IV. Abwasserbeschaffenheit**

Es darf nur Abwasser in Form von häuslichem Abwasser (laut Kanalordnung) in die Kanalisation eingeleitet werden.

**V. Entgelte für die Durchleitung und Reinigung der Abwässer**

## • Herstellungskosten

a) Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses vom anzuschließenden Objekt bis zur Grundstücksgrenze gehen vollständig zu Lasten des Antragstellers.

b) Die Kosten von der Grundstücksgrenze bis zum Anschlusspunkt sowie für die Errichtung des Anschlusspunktes trägt ebenfalls der Antragsteller.

## • Kanalanschlussbeitrag

Aufgrund der hohen Eigenleistungen des Antragstellers für die Errichtung der Hausanschlusskanalisationsanlage für die gegenständliche Liegenschaft im derzeit zu bebauen geplanten Ausmaß wird seitens der Gemeinde Gallizien einmalig kein Kanalanschlussbeitrag gemäß Gemeindekanalisationsgesetz 1999-K-GKG verrechnet. Die Verrechnung weiterer Kanalanschluss- und Ergänzungsbeiträge erfolgt gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Gallizien bzw. gemäß Gemeindekanalisationsgesetz 1999-K-GKG.

## • Laufende Kanalgebühren

Die Verrechnung der laufenden Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühren), erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Gallizien.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 11****Passiver Hochwasserschutz (Grundankäufe Vellach)**Amtsvortrag:

Seitens der Gemeinden Sittersdorf und Gallizien ist es vorgesehen, an der Vellach zwischen der Brücke Miklauzhof und der Draumündung einen passiven Hochwasserschutz in Form von Grundablösen zu bewirken.

Gleichzeitig wurde im Bereich von Fkm 4,5 bis Fkm 5,0 nach dem Hochwasser im August 2023 im Zuge von Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Schadensausweitung eine einmalige Rückführung der Vellach in das ursprüngliche Flussbett durchgeführt. In diesem Bereich waren einige Häuser durch Überflutung betroffen. Der betroffene Bereich der Baggerungen sowie je 10 m links und rechtsufrig wurden vermessen und vom Land Kärnten, Abteilung 12 angekauft und sind ebenfalls Teil des HW Schutz Projekts.

Im Auwaldbereich der Vellach wurden zwischen ca. 1950 und 1990 eine Vielzahl von Verbauungsmaßnahmen, vor allem Bühnen in Form von Drahtschotterkörben, errichtet. Im Zuge der letzten Hochwasserereignisse (Dezember 2017, Oktober 2018, August 2023) kam es zu Schäden an den Verbauungen und im Auwald. Nach Diskussionen zur Notwendigkeit bzw. zur Verpflichtung der Instandhaltung der Verbauungsmaßnahmen, werden die vorhandenen Schutzbauwerke nicht mehr Instand gehalten.

Dadurch kann der Fluss seine natürliche Dynamik schadlos entfalten und wieder eine ursprüngliche Flusslandschaft entstehen, die der Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Es wird Grundstücksbesitzern, die im HQ100 Bereich bzw. mindestens im minimalen, flussmorphologischen Raumbedarfs der Vellach liegen ihre Grundstücke ablösen zu lassen.

Es liegen Verkehrswertgutachten vom DI Gerhard Forstner, St. Egyden, Dieschiter Weg 42 vor, die als Grundlage für den Ankauf dienen.

In Tabelle 2 ist eine Übersicht der Grundstücke inkl. der Grundstücksbesitzer sowie die Bewertung der Flächen gegeben.

Die finale Bewertung der zu teilenden Grundstücke von Fkm 4,5 bis Fkm 5,0 wird erst nach Erhalt der Vermessungsurkunden vorhanden sein.

Die Grundablöse wird je zur Hälfte zwischen Land Kärnten, Abteilung 12 und dem Bundesministerium finanziert.

Um die wasserrechtliche Bewilligung wurde angesucht.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass sich die Gemeinde Gallizien dem Projekt des Passiven Hochwasserschutzes anschließt.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 12**

**Instandhaltungsmaßnahmen Abriacher Bach 2026/2027**

Amtsvortrag:

Für die Instandhaltungsmaßnahmen am Abriacher Bach wird für die Jahre 2026-2027 wird ein Interessentenbeitrag in Höhe von € 13.000,-- verrechnet.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Interessentenbeitrag für die Instandhaltungsmaßnahmen Abriacher Bach zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

**TOP: 13****Benützungsberechtigung Gemeindeftraßen – Breitband- und Stromnetzausbau**Amtsvortrag:

Die Vereinbarung vom 02.07.2025 ist erneut auf breiterer Grundlage zu beschließen, da in der Ausschreibung bereits Vereinbarungen zu den Künnettenbreiten festgelegt wurden, die vom ursprünglichen Beschluss abweichen. Durch diese Abweichung ist eine zusätzliche Asphaltierung nicht möglich

Auszug aus der zum Beschluss vorliegenden Vereinbarung:

*Die Gemeinde Gallizien, vertreten durch den Bürgermeister Hannes Mak, erteilt hiermit den Antragstellern, der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, Herrngasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft sowie der KNG-Kärnten Netz GmbH, Amulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, basierend auf deren schriftlichem Ansuchen vom 27.05.2025, gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 98/2024, die Zustimmung zur Sonderbenützung des öffentlichen Straßengrundes für die*

*Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes sowie den Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Gallizien.*

*Folgende allgemeinen und besonderen Bedingungen sind einzuhalten:*

- 1. Die Antragsteller haben im Straßenbereich die Leitungen gemäß den vorgelegten Lageplänen auf eigene Kosten und Risiko nach den Weisungen der Straßenverwaltung und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Arbeiten jeder Art im, am oder über dem Straßenkörper dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Gallizien durchgeführt werden.*
- 2. Die Antragsteller tragen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, der Änderung, der Reparatur oder der Beseitigung der bewilligten Anlage auf Straßengrund entstehen oder der Straßenverwaltung erwachsen. Diese Pflicht zur Kostentragung erstreckt sich auch auf bauliche Maßnahmen im Straßengrund, die zur Straßenerhaltung erforderlich sind, sowie auf Mehraufwendungen bei einem Straßenaus- oder -umbau.*
- 3. Die Straßenverwaltung kann jederzeit, ohne Entschädigung, eine Abänderung der hergestellten Anlage verlangen, wenn dies aufgrund baulicher Umgestaltungen der Straße oder aus öffentlichen Interessen notwendig wird. Nur in einem solchen Fall kann auch die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilte Zustimmung zur Sonderbenützung widerrufen werden. Im Falle eines solchen Widerrufs sind die Antragsteller verpflichtet, die Anlage binnen einer von der Straßenverwaltung festgelegten Frist zu entfernen und den Straßenkörper sowie die Nebenanlagen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Straßenverwaltung die Arbeiten auf Kosten und Risiko der Antragsteller selbst durchführen oder durchführen lassen.*
- 4. Die Antragsteller haften gegenüber der Straßenverwaltung für alle Schäden, die durch die Herstellung, den Bestand oder den Betrieb ihrer Anlage entstehen. Sie stellen die Straßenverwaltung von Ansprüchen Dritter wegen dieser Schäden frei und halten sie schad- und klaglos.*
- 5. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die durch den Straßenverkehr oder durch Arbeiten der Straßenverwaltung oder ihrer Beauftragten an der bewilligten Anlage verursacht werden, außer es wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.*
- 6. Änderungen der Art der Ausführung oder Benutzung der bewilligten Anlage bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*
- 7. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Antragsteller über. Im Falle eines Übergangs der Anlage auf einen neuen Inhaber sind die Antragsteller verpflichtet, die Straßenverwaltung unverzüglich zu informieren.*
- 8. Es können keine Rechte an den Straßengrundflächen durch Ersitzung erworben werden*

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, diese Vereinbarung zu beschließen.

**Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**

Eingelangte Anträge:

Lfd.22 SPÖ

E-Mobilität

Zuweisung an Fremdenverkehrsausschuss

Lfd. 23 SPÖ

Parkplatz Tennisplatz

Zuweisung an den Gemeindevorstand

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

Die Niederschrift dieser Sitzung umfasst 19 Seiten.

Gelesen

genehmigt

unterfertigt

---

Der Bürgermeister

---

Die Schriftführerin

Die Protokollfertiger:

---

GR Peter Jäger

---

GR Milan Blazej